

Zuschussantrag für die Förderung von Freizeitmaßnahmen



Veranstalter (Verband/Verein/Jugendgruppe)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich der Veranstalter an der letzten Bestandserhebung des Kreisjugendrings (KJR) beteiligt hat!

Antragsteller (= beim KJR gemeldete/r Jugendleiter/in des Veranstalters bzw. Jugendleiter/in des übergeordneten Vereins/Verbands)	
Vorname, Name:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Fax:	
E-Mail:	

Maßnahme (Freizeiten im In- und Ausland mit mindestens zwei Übernachtungen)	
Bezeichnung:	
Ort:	
Beginn (Datum, Uhrzeit):	
Ende (Datum, Uhrzeit):	
Anzahl der Teilnehmer/innen mit Behinderung gem. § 5 Abs. 2 der Förderrichtlinien:	

Leiter/in (volljährig / verfügt über angemessene Qualifikation (z.B. Juleica) bzw. Erfahrung in der Jugendarbeit)	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
Juleica-Nr. bzw. sonst. Qualifikation:	

Bankverbindung (offizielles Konto der Jugendorganisation, keine Auszahlung auf Privatkonten)	
IBAN:	
Geldinstitut:	
Kontoinhaber:	

Hiermit versichere ich,

- dass die Maßnahme pädagogisch qualifiziert betreut wurde, ein kinder-/jugendgerechtes Programm gewährleistet war und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten wurden.
- dass wir für die Maßnahme keinen Zuschuss beim/vom Bayerischen Jugendring beantragt/erhalten haben.
- dass der gewährte Zuschuss ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit verwendet wird.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir im Antrag und den Anlagen gemachten Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

verbindliche Anlagen:

- Ausschreibung bzw. Einladung zu der Maßnahme
- Kurzbericht oder Ablaufplan über das durchgeführte Programm
- vollst. ausgefüllte Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort, Anzahl der Übernachtungen, Unterschrift)

Bis spätestens 31.01. des Folgejahres zurück an den

Kreisjugendring Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 5, 82362 Weilheim – Rückfragen unter 0881 - 3183

Leiter/Betreuer (mindestens 2 Betreuer pro Maßnahme / pro angefangene 9 Teilnehmer muss mindestens ein Betreuer eingesetzt worden sein)

Übernachtungen

Nr.	Name, Vorname	Alter	JULEICA-Nr. (falls vorhanden)	ÜN	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					

Förderfähige Betreuer (Pro angefangene sieben Teilnehmer wird ein/e Betreuer/in gefördert - auf jeden Fall aber mindestens zwei)

0 - 14 Teilnehmer = 2 Betreuer	29 - 35 Teilnehmer = 5 Betreuer	50 - 56 Teilnehmer = 8 Betreuer
15 - 21 Teilnehmer = 3 Betreuer	36 - 42 Teilnehmer = 6 Betreuer	57 - 60 Teilnehmer = 9 Betreuer
22 - 28 Teilnehmer = 4 Betreuer	43 - 49 Teilnehmer = 7 Betreuer	

Mindestanzahl an Betreuer (Pro angefangene neun Teilnehmer muss ein/e Betreuer/in eingesetzt werden (gewellte Trennlinie))

0 - 18 Teilnehmer = 2 Betreuer	28 - 36 Teilnehmer = 4 Betreuer	46-54 Teilnehmer = 6 Betreuer
19 - 27 Teilnehmer = 3 Betreuer	37-45 Teilnehmer = 5 Betreuer	Ab 55 Teilnehmer = 7 Betreuer

Teilnehmer: (mindestens 5 Teilnehmer im Alter von 6 bis 26 Jahren / Es werden maximal 60 Teilnehmer gefördert)

Nur Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 26 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau* haben.

Nr.	Name, Vorname	Alter	Wohnort	ÜN	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					

* In angemessenem Umfang werden auch TN mit Wohnsitz in den Landkreisen Landsberg und Garmisch-Partenkirchen gefördert.

Nr.	Name, Vorname	Alter	Wohnort	ÜN	Unterschrift
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Förderung von Freizeitmaßnahmen

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen unter pädagogisch qualifizierter Betreuung sollen den Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Durch Sport, Spiel und Geselligkeit sollen sie zur sozialen und individuellen Entwicklung der Teilnehmer/innen beitragen und ihrer Erholung und Entspannung dienen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, die dem Zweck der Förderung entsprechen, wie z.B. Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten und Jugendaustausche.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis Weilheim-Schongau anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die sich an der vorangegangenen Bestandserhebung des KJR zur verbandlichen Jugendarbeit beteiligt haben.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und dem Gegenstand dieser Förderrichtlinie entsprechen.
2. Die Maßnahme umfasst mindestens eine Übernachtung. Bei längeren Freizeiten erstreckt sich die Förderhöchstdauer auf zehn Übernachtungen.
3. Es muss ein kinder- / jugendgerechtes Programm vorhanden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gewährleistet sein. Die Teilnehmer/innen sollen so weit wie möglich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
4. Pro Maßnahme müssen mindestens zwei Betreuer eingesetzt werden. Pro angefangene neun Teilnehmer/innen muss ein/e Betreuer/in eingesetzt sein. Der/die Leiter/in der Maßnahme muss volljährig sein und soll über eine der Verantwortung angemessene Ausbildung (z.B. Juleica-Standard) bzw. Erfahrung verfügen.
5. Es müssen mindestens fünf Teilnehmer/innen im Alter zwischen 6 bis 26 Jahren an der Veranstaltung teilnehmen. Bei größeren Veranstaltungen werden maximal 60 Teilnehmer/innen gefördert.
6. Es werden nur Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 26 Jahren gefördert, die ihren Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben.
7. Eine Förderung durch den Bayerischen Jugendring (BJR) schließt eine Förderung durch den KJR aus.

§ 5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus einem Fördersatz pro Teilnehmer/in und Betreuer/in pro Übernachtung (Festbetragsfinanzierung). Dieser Fördersatz wird vom Vorstand des KJR jährlich neu festgesetzt. Die Höhe des aktuellen Fördersatzes kann der Homepage des KJR (www.kjr-wm-sog.de) entnommen oder bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Der Fördersatz beträgt aber mindestens 2 € pro Teilnehmer/in und Betreuer/in und Übernachtung (zurzeit 3,20 €). Pro angefangene sieben Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in gefördert. In jedem Fall werden mindestens zwei Betreuer/innen gefördert. Betreuer/innen, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind, werden mit dem dreifachen Fördersatz gefördert.

Für Teilnehmer/innen mit Behinderungen kann jeweils ein/e zusätzliche/r Betreuer/in gefördert werden. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50% in Verbindung mit einem der folgenden Merkmale (Ag / H / BI / GI / B) oder die Eingruppierung in eine Pflegestufe. Nachweise brauchen dem Antrag nicht beigelegt werden, sind dem KJR aber bei Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung
 - A. Die Anträge sind auf dem Formblatt des KJR zu stellen und von dem/der beim KJR gemeldeten Jugendleiter/in der antragstellenden Jugendorganisation bzw. dem/der Jugendleiter/in des übergeordneten Vereins/ Verbands zu unterzeichnen.
 - B. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
 - b) ein Kurzbericht oder einen Ablaufplan über das durchgeführte Programm;
 - c) eine Teilnehmer/innen-Liste (gem. der Vorlage des KJR - Name, Vorname, Alter, Wohnort, Übernachtungen, Unterschrift)
 - C. Die Anträge sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen. Anträge des laufenden Jahres werden unter Umständen erst im folgenden Jahr ausbezahlt.
2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht diesen Richtlinien entsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.
3. Aufbewahrung der Belege/Rechnungsprüfung
Belege brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, sind aber von der antragstellenden Organisation mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem KJR oder den zuständigen Stellen des Landkreises auf Anfrage vorzulegen.